

## Elfte Sitzung – Onzième séance

Mittwoch, 11. Dezember 1991, Vormittag  
Mercredi 11 décembre 1991, matin

09.35 h

Vorsitz – Présidence: Herr Nebiker

90.780

### Motion des Ständerates

(Zimmerli)

### Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)

### Motion du Conseil des Etats

(Zimmerli)

### Révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT)

#### *Texte de la motion du 12 mars 1991*

Conformément aux buts reconnus de l'aménagement du territoire, les mesures prises par la Confédération, les cantons et les communes doivent garantir l'approvisionnement du pays. En outre, les plans d'aménagement doivent assurer un équilibre entre une exploitation économiquement judicieuse du territoire d'une part, et les exigences de la protection du paysage et de l'environnement d'autre part. Les responsables se sont généralement acquittés de ces mandats lors de l'établissement des plans directeurs et des plans d'affectation, notamment en ce qui concerne la séparation des zones agricoles et des zones constructibles. Par ailleurs, les dérogations visant à permettre la construction hors des zones à bâtir ont été, à juste titre, sévèrement limitées. Pourtant, vu la pratique extrêmement restrictive des tribunaux, il apparaît que les normes d'utilisation des zones, en particulier de la zone agricole, ainsi que les règles d'octroi des dérogations en vertu de l'article 24 LAT, sont insuffisamment nuancées.

L'agriculture doit en effet satisfaire simultanément aux exigences suivantes:

- affronter la concurrence sur le marché agricole international,
- moderniser ses structures en conséquence,
- fournir des produits à un coût favorable,
- ménager le paysage et l'environnement,
- remplir son mandat constitutionnel de nature économique et socio-politique.

Or, tout cela n'est possible que si son fonctionnement n'est pas entravé inutilement par des impératifs d'aménagement contradictoires.

Dans le souci d'assurer une agriculture économiquement saine et moderne, les soussignés chargent le Conseil fédéral de présenter au plus vite une révision partielle du droit de l'aménagement qui, tout en maintenant ses objectifs, lesquels restent incontestés, visera les buts suivants:

1. redéfinir les utilisations autorisées en zone agricole d'une manière plus conforme aux impératifs de notre temps;
2. assouplir le régime des dérogations pour les constructions et installations hors des zones à bâtir, de manière à permettre aux cantons de mieux répondre aux besoins de logement et d'activité économique complémentaire de l'agriculture, lesquels varient selon les régions.

#### *Wortlaut der Motion vom 12. März 1991*

Nach den anerkannten Zielen der Raumplanung haben Bund, Kantone und Gemeinden mit Planungsmassnahmen unter anderem die Landesversorgung zu sichern. Nach den ebenso unbestrittenen Planungsgrundsätzen ist ein angemessener Interessenausgleich zwischen einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung des Landes und den Anliegen des Umwelt- und Landschaftsschutzes anzustreben. Mit der Richt- und Nutzungsplanung, namentlich mit der klaren Trennung der Bauzonen von den Nichtbauzonen und mit der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen, sind die Planungsträger diesem Auftrag weitgehend nachgekommen. Ferner wurden die Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen mit Grund eng umschrieben. Trotzdem erscheinen die planungsrechtlichen Vorschriften über die zonenkonforme Nutzung namentlich der Landwirtschaftszone und über die Gewährung von Ausnahmen im Sinne von Artikel 24 RPG angesichts der äusserst restriktiven Praxis der Gerichte als zuweinig differenziert.

Von der Landwirtschaft wird verlangt, dass sie

- sich vermehrt dem internationalen Agrarmarkt stelle,
- zu diesem Zweck ihre Strukturen bereinige,
- kostengünstig produziere,
- gleichzeitig Umwelt und Landschaft schone und
- die ihr von der Verfassung zugewiesenen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Aufgaben erfülle.

Solches ist nur möglich, wenn ihr Wirken nicht durch sachwidrige raumplanungsrechtliche Beschränkungen behindert wird.

Im Interesse einer wirtschaftlich gesunden, modernen schweizerischen Landwirtschaft wird der Bundesrat beauftragt, den eidgenössischen Räten rasch eine Teilrevision des Raumplanungsrechts zu unterbreiten und dabei unter Beachtung der unbestrittenen Ziele und Grundsätze der Raumplanung

1. die in der Landwirtschaftszone als zonenkonform geltende Nutzung zeitgemäß neu zu umschreiben und
2. eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu schaffen, die es den Kantonen gestattet, den regional verschiedenen Bedürfnissen der Landwirtschaft nach Befriedigung der Wohnbedürfnisse und nach ergänzender gewerblicher Tätigkeit besser Rechnung zu tragen.

Herr Hourard unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Am 12. März 1991 hat der Ständerat mit 26 zu 5 Stimmen die Motion überwiesen. Der Bundesrat wollte die Motion lediglich als Postulat entgegennehmen.

Die Kommission des Nationalrates, welcher dieses Geschäft zur Vorprüfung zugewiesen wurde, befasste sich am 6. August 1991 mit dieser Motion. Sie hält dazu folgendes fest:

Kritische Bereiche des Raumplanungsrechts werden in der Schweiz nicht mehr akzeptiert. Die Vollzugskrise beim Raumplanungsrecht beruht in der Tat zumindest teilweise auf zu starren Regelungen und Anwendungen, und die Interessen-Kollisionen zwischen den Zielen der Raumplanung und denjenigen der Agrarpolitik treten immer deutlicher zutage. Die Mängel des geltenden Rechts zeigen sich im besonderen bei der Umschreibung der in der Landwirtschaftszone nach Artikel 16 RPG als zonenkonform geltenden Nutzungen. Aehnlich verhält es sich bei Artikel 24 RPG: Die Praxis der positiven und negativen Standortgebundenheit ist ausserordentlich streng. Eine Mehrheit der Kommission teilt diese Argumentation und unterstützt die Motion.

Eine Minderheit der Kommission wollte dem Bundesrat folgen und die Motion lediglich als Postulat überweisen, da es richtiger sei, alle Möglichkeiten in erster Linie auf Verordnungsebene zu realisieren, um damit auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beeinflussen.

Mit 14 zu 7 Stimmen beantragt die Kommission dem Nationalrat, im Interesse einer wirtschaftlich gesunden, modernen schweizerischen Landwirtschaft dieser Motion zuzustimmen.

**M. Houmar** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

Le 12 mars 1991, le Conseil des Etats a transmis par 26 voix contre 5, la motion. Le Conseil fédéral n'a voulu accepter cette motion que comme postulat.

La commission du Conseil national chargée de l'examen préalable de cet objet l'a traité le 6 août 1991. Elle a relevé ce qui suit:

Des aspects critiques dans le droit touchant l'aménagement du territoire ne sont plus acceptés dans notre pays. Les problèmes qui se sont présentés s'agissant de l'application de ce droit résultent en réalité, du moins pour une certaine part, de réglementations et d'applications trop strictes; de plus, des conflits d'intérêts apparaissent toujours plus entre les objectifs de l'aménagement du territoire et ceux de la politique agricole. Les lacunes du droit actuellement en vigueur se font sentir notamment dans la définition des utilisations reconnues comme étant conformes à l'affection de la zone agricole selon l'article 16 LAT. Il en va de même de l'article 24 LAT: l'application des conditions positives ou négatives s'agissant de l'implantation liée à la destination est extrêmement sévère. Une majorité de la commission se range à cet avis et soutient la motion. Une minorité de la commission voulait suivre les arguments du Conseil fédéral et ne transmettre la motion que comme postulat, arguant qu'il vaudrait mieux user d'abord de toutes les possibilités au niveau réglementaire afin d'influer également sur la jurisprudence du Tribunal fédéral.

Par 14 voix contre 7, la commission propose au Conseil national, dans l'intérêt d'une agriculture suisse économiquement saine et moderne, d'approuver cette motion.

*Antrag der Kommission*

*Mehrheit*

Ueberweisung der Motion

*Minderheit*

(Haering Binder, Bühler Simeon, Bodenmann, Neukomm, Rebeaud, Ruffy, Scheidegger, Vollmer)

Ueberweisung der Motion der Minderheit

*Antrag Herczog*

Ablehnung der Motion, auch als Postulat

*Antrag Mauch Rolf*

Ueberweisung der Motion als Postulat

*Antrag Ruffy*

Ueberweisung der Motion als Postulat

*Proposition de la commission*

*Majorité*

Transmettre la motion

*Minorité*

(Haering Binder, Bühler Simeon, Bodenmann, Neukomm, Rebeaud, Ruffy, Scheidegger, Vollmer)

Transmettre la motion de la minorité

*Proposition Herczog*

Rejeter la motion, même sous forme de postulat

*Proposition Mauch Rolf*

Transformer la motion en postulat

*Proposition Ruffy*

Transformer la motion en postulat

**Ad 90.780**

**Motion der Kommissionsminderheit**

**Revision des Raumplanungsgesetzes**

**Motion de la minorité de la commission**

**Révision de la loi sur l'aménagement du territoire**

*Wortlaut der Motion vom 6. August 1991*

Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten rasch eine Revision des Raumplanungsgesetzes auf der Grundlage des Expertenberichtes Jagmetti zu unterbreiten.

*Texte de la motion du 6 août 1991*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au plus vite aux Chambres fédérales une révision du droit sur l'aménagement du territoire fondée sur le rapport d'experts Jagmetti.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

*vom 11. September 1991*

Am 15. November 1989 gab der Bundesrat alle Vorschläge der Expertenkommission Jagmetti zur Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) ohne Stellungnahme in die Vernehmlassung. Er wollte damit die Meinungen zum gesamten Spektrum der Vorschläge der Experten erfahren. Das Vernehmlassungsverfahren zeigte die äusserst kontroversen Vorstellungen über die Art und Notwendigkeit einer Revision auf. Die Kantone, die für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind, stellten eine Revision des Gesetzes sogar grundsätzlich in Frage – und dies fast einstimmig. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass sie mehr Zeit für den Vollzug des geltenden RPG und dessen im Herbst 1989 revidierten Verordnung benötigten.

Nachdem verschiedene Vorschläge der Kommission in die Totalerevision der Raumplanungsverordnung hatten übernommen werden können, beschloss der Bundesrat aus den genannten Gründen, auf eine Revision des RPG vorläufig zu verzichten. Gleichzeitig beauftragte er das EJPD, zum Zwecke der Behebung der Vollzugsschwächen ein «Vollzugsförderungsprogramm RPG» durchzuführen. Dieses soll nicht nur den Vollzug des Raumplanungsrechts direkt fördern, sondern auch, zusammen mit der revidierten Raumplanungsverordnung, Grundlagen zum Handlungsbedarf für eine allfällige Gesetzesrevision, insbesondere in den Bereichen Erschliessung und Landwirtschaft, liefern.

Für den Bundesrat hat sich an dieser Beurteilung, die seinen Beschlüssen vom 10. Dezember 1990 zugrunde gelegen hatte, nichts geändert. Da die Resultate des Vollzugsförderungsprogramms noch nicht vorliegen und die Fragen der Weiterentwicklung des Bodenrechts zurzeit erst diskutiert werden, erachtet der Bundesrat deshalb eine Wiederaufnahme des Revisionsverfahrens zum heutigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll.

*Rapport écrit du Conseil fédéral*

*du 11 septembre 1991*

Le 15 novembre 1989, le Conseil fédéral, renonçant à préparer son propre projet, a envoyé en consultation toutes les propositions de la Commission d'experts Jagmetti relatives à la révision de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LAT). Il entendait ainsi recueillir les avis sur les propositions dans leur ensemble. La procédure de consultation a fait apparaître les opinions les plus divergentes sur la nature et la nécessité d'une révision. Les cantons, compétents pour la mise en oeuvre de la loi, ont même remis en question – et ceci presqu'à l'unanimité – le principe d'une révision. Ils ont relevé en particulier qu'il leur fallait plus de temps pour l'exécution de l'actuelle LAT et de son ordonnance, révisée en automne 1989.

Après que diverses propositions de la commission ont pu être reprises dans la révision totale de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire, le Conseil fédéral a décidé, pour les motifs énoncés, de renoncer provisoirement à une révision de la LAT. Il a simultanément chargé le DFJP de mettre en oeuvre un «programme d'encouragement de l'exécution de la LAT», afin de combler les lacunes dans le cadre de l'exécution. L'objectif dudit programme est non seulement d'encourager directement l'exécution du droit sur l'aménagement du territoire, mais encore de fournir, conjointement avec la modification de l'ordonnance sur l'aménagement du territoire, des bases susceptibles de déterminer la nécessité d'une éventuelle révision de la loi, notamment dans les domaines de l'équipement et de l'agriculture.

Selon le Conseil fédéral, cette évaluation, sur laquelle se fondaient ses décisions du 10 décembre 1990, n'a subi aucune modification. C'est pourquoi, étant donné que les résultats du programme d'encouragement de l'exécution de la LAT ne sont pas encore disponibles et que les questions relatives à la poursuite du développement du droit foncier en sont encore au stade des discussions, le Conseil fédéral estime qu'il n'est pas judicieux, à l'heure actuelle, de reprendre la procédure de révision.

**Schriftliche Erklärung des Bundesrates**

Der Bundesrat beantragt, die Motion der Kommissionsminorität abzulehnen.

**Déclaration écrite du Conseil fédéral**

Le Conseil fédéral propose le rejet de la motion de la minorité de la commission.

**Frau Haering Binder**, Sprecherin der Minderheit: Wir kennen alle die Vorgeschichte dieses Geschäfts. Lassen Sie mich dennoch kurz zurückblenden: Expertenkommission Jagmetti, Gesetzesentwurf des Departementes, ein Vernehmlassungsverfahren mit einem sehr kontroversen Ergebnis und dann, Herr Bundesrat Koller, Ihre grosse Schublade. Soviel zur Vorgeschichte.

Und nun greift also unser Kollege Zimmerli vom Ständerat mit seiner Motion ein einzelnes Problem unserer Raumplanung heraus: Er wirft die Fragen rund um das Bauen ausserhalb der Bauzone auf. Dieses Problem besteht; es besteht in ländlichen Gebieten, es besteht aber auch in städtischen Verhältnissen, wo der sinnvolle Umgang mit Freihaltezonen mitunter die Quadratur des Zirkels erfordern würde und wo sich echte Zielkonflikte zwischen Grünraumerhaltung und anderen öffentlichen Nutzungen und Interessen auftun.

Aber wir wissen alle genau, dass es daneben noch weit dringlichere Politik- und Vollzugsdefizite der Raumplanung zu beheben gibt. Ich nenne hier lediglich einige der wichtigsten, und dies aus unserer Sicht:

1. Es fehlt ein Sachplan Siedlung, der Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung setzen würde und dem Weiterwuchern des Kulturlandverschleisses im schweizerischen Mittelland Einhalt bieten könnte. Wir werden um eine effektivere und um eine striktere Form der Baulandkontingentierung nicht herumkommen. Dies zeigen u. a. auch die Hauptergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms «Boden». Dass Sie, Herr Bundesrat, und Ihr Amt meinen Vorstoss zurückweisen, zeigt mir, wie wenig Gewicht Sie den Erkenntnissen Ihrer eigenen Auftragsforschung beimesse. Wir werden zu einem späteren Zeitpunkt über diese Frage weiterdiskutieren können.

2. Es fehlt eine Koordination der Raumplanung mit den Anforderungen des Umweltschutzes. Richtplanung und Umweltverträglichkeitsprüfung sind heute zwei getrennte Geleise. Dies muss ändern, und zwar sowohl im Interesse der Umwelt, d. h. im Interesse eines frühzeitigen Einbindens von Umweltaspekten in die Siedlungsentwicklung, als auch im Interesse von umweltbewussten Bauträgerschaften.

3. Wir warten seit eh und je auf eine Abschöpfung der Planungsmehrwerthe. Dabei sind unsere Gemeinden dringend auf diese Gelder angewiesen, um den gemeinnützigen Wohnungsbau stützen zu können.

4. Es fehlt die Möglichkeit der Zonenenteignung.

5. Wir brauchen dringend eine klarere und für die Kantone verbindlichere Umschreibung der Definition der Bauzonen.

Ich weiss, diese Fragen sind alle umstritten. Sie sind es zum Teil auch in unseren eigenen Fraktionen. Wir wollen und können diese Fragen heute nicht ausdiskutieren. Aber wir fordern Sie, Herr Bundesrat Koller, auf, Ihre Schublade wieder zu öffnen und den Gesetzesentwurf für eine Totalrevision des Raumplanungsgesetzes wieder ans Tageslicht zu befördern. Die Vollzugs- und Politikdefizite im Bereich der Raumplanung sind zu gross, als dass wir sie schubladisieren dürfen, und das erst recht, wenn diese Fragen politisch kontrovers sind. Gerade dann gehören sie hier auf unseren Tisch.

Herr Bundesrat Koller, wenn Sie sich weiterhin gegen eine Revision des Raumplanungsgesetzes sträuben, nur weil Sie sich

die Finger nicht daran verbrennen wollen, dann leisten Sie einer weiteren Zersiedlung Vorschub, dann verhindern Sie, dass die Siedlungsentwicklung in Zukunft auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet werden kann, und Sie sprechen sich implizit für private Bereicherung durch Planungsmehrwerthe aus, Mehrwerthe, die vor allem durch Grossinvestitionen der öffentlichen Hand – ich denke da z. B. an die Zürcher S-Bahn – geschaffen wurden. Sie ermöglichen andererseits, dass mit punktuellen Vorstössen, wie mit der vorliegenden Motion des Ständerates (Zimmerli), eine zusätzliche Deregulierung der Raumplanung ermöglicht wird.

Nur eine Gesamtschau der Raumplanung bringt hier eine Lösung. Dazu ist eine entsprechende Totalrevision des Raumplanungsgesetzes notwendig. Aus diesem Grunde haben wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in der Kommissionsarbeit das Schwergewicht auf die von uns eingebrachte Motion gelegt. Wir sind dabei der bürgerlichen Ratsseite sehr weitgehend entgegengekommen.

Wir fordern den Bundesrat auf, uns einen Gesetzesentwurf auf der Basis des Expertenberichtes Jagmetti zu unterbreiten. Mehr Entgegenkommen – meine Damen und Herren von der FDP – können wir Ihnen wirklich nicht bieten. Ich denke, es wäre sehr im Interesse unserer Siedlungsentwicklung und unserer Raumplanung, wenn Sie sich hier mit uns auf eine Diskussion einlassen würden. Ich weiss, wir haben unterschiedliche Interessen. Ich denke, wir können hier etwas miteinander aushandeln. Das Dümmste aber, was Sie machen können, ist, wenn Sie hier punktuell einer weiteren Deregulierung unserer Raumplanung Vorschub leisten, indem Sie die Motion des Ständerates überweisen. Auf diese spezifische Problematik wird mein Fraktionskollege Andreas Herzog bei der Begründung seines Antrages eingehen.

Ich bitte Sie also erstens namens der sozialdemokratischen Fraktion um Unterstützung für die Motion der Minderheit Ihrer Kommission und zweitens um Unterstützung des Antrags Herzog.

**Herzog:** Ich beantrage Ihnen, auch im Namen der Mehrheit der sozialdemokratischen Fraktion, die Motion sowohl als Motion als auch als Postulat abzulehnen. Dies, zusammengefasst, aus drei Gründen:

1. Die Motion des Ständerates (Zimmerli) widerspricht den anerkannten Grundsätzen der Raumplanung, die seit Jahren Praxis sein sollten.
2. Sie ist unnötig, weil die heutige Fassung des Artikels 24 im Raumplanungsgesetz bereits genügend Ausnahmen ermöglicht.
3. Ausnahmen, namentlich losgelöst von einer gesamten Raumplanungsgesetzrevision, sind so, wie es die Motion vorschlägt, konzeptlos und haben verheerende Konsequenzen in der Siedlungsentwicklung.

Die Motion des Ständerates will eine sogenannte «zeitgerechte», «zonenkonforme» Lösung. Das wäre im Grunde genommen einfach eine weitere Öffnung des Raumplanungsrechts. Jetzt müssen Sie sich auf die heutigen Grundsätze innerhalb der Raumplanung zurückbesinnen. Ich möchte hier einige erwähnen. Die Bedeutung der Landwirtschaftszone im Rahmen der Raumplanung – und weil die Motion auf einen SVP-Vorsteher zurückgeht, bitte ich gerade die SVP-Vorsteherinnen und -Vorsteher, sich daran zu erinnern –: Die Landwirtschaftszone hat selbstverständlich eine agrarpolitische Wichtigkeit. Wir brauchen genügend Kulturland, und das bedingt haushälterische Bodennutzung. Die Motion des Ständerates würde genau das Gegenteil bewirken. Wir brauchen weiter ökologische Lebensräume; das ist ein Grundsatz der Raumplanung. Wir brauchen auch eine landschaftsgestaltende Planung, d. h., wir brauchen – so, wie es ausgeschieden wurde auf Stufe Raumplanung Bund, aber auch auf kantonaler Ebene – bebaute Gebiete und nichtbebaute Gebiete. Alles andere – wenn das plötzlich wie ein Bircher Müesli durcheinandergeht – bedeutet nichts anderes, als der Zersiedlung Vorschub zu leisten. Sie können so nicht mehr grundsätzlich zwischen den Zonen unterscheiden.

Bodenmarktpolitisch hat die Landwirtschaftszone eine ganz wichtige Bedeutung. Wenn Sie sich noch an die Auseinander-

setzung um die Stadt-Land-Initiative erinnern wollen oder können: Wichtig war und ist eine getrennte Bodenmarktpolitik und auch ein getrennter Bodenmarkt. Wenn plötzlich der landwirtschaftliche Boden gleich teuer wird wie der Boden innerhalb der Bauzone, dann nimmt mich wirklich wunder, wie die landwirtschaftliche Produktion noch gesichert werden soll. Ein weiterer Aspekt: Ausnahmen ausserhalb der Bauzone. Das ist ein wichtiger grundsätzlicher Bestandteil der Raumplanung heute und zeigt, dass der dringliche Bundesbeschluss Anfang der siebziger Jahre gegolten hat. Ausnahmen ausserhalb der Bauzone sind äusserst zurückhaltend zu bewilligen. Es gibt keinen Grund, nichtlandwirtschaftliche Nutzungen innerhalb der Landwirtschaftszone zu bewilligen. Wenn die Motion des Ständerates das verändern will, rüttelt sie an einem wichtigen Prinzip und kommt Interessen entgegen, die wir nicht zu unterstützen brauchen. Betrachten Sie die heutige Praxis bezüglich Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes: Dieser Artikel ist absolut weich genug, gibt es doch pro Jahr über 10 000 Ausnahmebewilligungen, die übrigens im Gegensatz zu anderen Vorschlägen nie angefochten wurden. Es gibt auch keine Einsprachen dagegen. Die Revision der Raumplanungsverordnung, die zurzeit gilt, hat bereits in der Praxis gezeigt, dass derartige Umbauten in sogenannten Abwanderungsgebieten mit traditioneller Streubauweise möglich sind. Dort können Sie bereits heute bestehende Landwirtschaftsbauten für Wohnungen usw. umnutzen.

Welche Konsequenzen hätte die Motion des Ständerates? Wenn Sie das genau durchdenken – ich gehe davon aus, dass Herr Zimmerli genau diese Konsequenzen im Auge gehabt hat und diese auch anstrebt –, würde in der Landwirtschaftszone auf alle Fälle die industrielle Tiermast gefördert, und es würde auch die bodenunabhängige Gemüse- und Zierpflanzenproduktion gefördert, die heute nicht zonenkonform ist. Ich sehe gar nicht ein, weswegen man eine derartige Ausdehnung für die Landwirtschaftszone will. Sie können ja, wenn Sie wirklich eine industrielle Produktion aufnehmen wollen, dies per Gestaltungsplan, per Sondernutzungsplan, auf kommunaler Stufe einbringen und sagen: Bitte, wir wollen eine andere Produktion. Dann gibt es eine politische Auseinandersetzung auf kommunaler Ebene. Aber hier soll nicht leichthin ein einzelner Artikel revidiert werden, wie es die Motion des Ständerates will. Zum Bodenpreis: Ich habe gesagt, die Stadt-Land-Initiative sei für uns dahingehend wichtig gewesen, dass der Bodenmarkt getrennt behandelt würde. Wenn heute die Möglichkeit besteht, Zweitwohnungen irgendwo in der Landwirtschaftszone zu realisieren, heisst das selbstverständlich, dass der heute zehn- bis zwanzigmal tiefere Bodenpreis der Landwirtschaftszone wie eine Rakete in die Höhe schnellen wird und dass sich die Nachfrage nach Zweitwohnungen nicht mehr auf die Bauzone beschränkt, sondern sich dann – was ja noch schlimmer ist – auch auf Boden ausserhalb der Bauzone bezieht. Sie wissen: Wenn die Nachfrage steigt, wird selbstverständlich auch der Bodenpreis derart steigen, dass dann Landwirte nie mehr mithalten können.

Ein weiterer Punkt ist auch zu beachten: Wenn Sie zusätzlich nichtlandwirtschaftliche Nutzungen ausserhalb der Bauzone zulassen wollen – Ferienwohnungen, Zweitwohnungen, zusätzliche Aufstockungen (neben dem, was heute bereits möglich ist), industrielle landwirtschaftliche Produktion, Tiermast usw. –, heisst das, dass die Gemeinde die dazugehörige Infrastruktur erstellen muss. Wie stellen Sie sich das vor? Fragen wie Strassen, Elektrisch, Abwasser und Abfall müssen gelöst werden. Das muss die Gemeinde bezahlen. Das muss in diesen dispersen Siedlungen organisiert werden. Das ist ein falscher und gegen die heutigen Prinzipien der Raumplanung verstossender Vorstoss, und ich kann mir nicht vorstellen, weswegen Herr Zimmerli – ausser dass er die Interessen jener vertritt, die genau diese Gartenbaubetriebe ausserhalb der Bauzone vorwärtsstreben wollen – diese Interessen vertritt und durchsetzen will.

Noch etwas Letztes: Es gibt eine richtige und gute Einrichtung: Ferien auf dem Bauernhof. Das wird auch von «Brugg» gefördert, und wir haben da absolut nichts dagegen. Aber wenn Sie heute in den Prospekten von «Brugg» nachschauen, wo effektiv diese Ferien durchgeführt werden, geschieht das in

Flims, in Davos, in Sörenberg, in der Lenk usw., also dort, wo eine Tourismusindustrie im weiteren Sinne schon besteht. Es ist doch völlig unsinnig, dass von «Brugg» aus jetzt gewissermassen eine Konkurrenz zur Parahotellerie und zur Hotellerie besteht, dass man dort Leistungen zu Dumpingpreisen anbietet und sagt, das sei eine notwendige Sache, denn es brauche den Ausbau der Zweitwohnungen ausserhalb der Bauzone. Zum Schluss: Ich bitte Sie, diese Motion auf alle Fälle als Motion und als Postulat abzulehnen. Wir brauchen eine Neuförmulierung der Landwirtschaftspolitik, und ich hoffe, dass die SVP heute eher mitzieht: weil die Debatten möglich wären, aber nicht auf der Ebene der Motion des Ständerates. Die Motion des Ständerates führt in eine absolut falsche Richtung. Es ist auch raumplanerisch die falsche Richtung, weil es nicht möglich ist, heute, wo man in der Siedlungsplanung neue Methoden braucht – communal, kantonal, aber auch auf Bundesstufe –, einen Artikel herauszurupfen und dann zu deregulieren, ohne dass man sich bewusst ist, welch schlimme Konsequenzen das hat. Ich traue Herrn Zimmerli zu, dass er die Konsequenzen kennt. Um so schlimmer finde ich die Motion. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss sowohl als Motion als auch als Postulat abzulehnen.

**M. Matthey:** Je m'exprime effectivement au nom d'une minorité du groupe socialiste et, en particulier, au nom de M. Ruffy qui a développé ses arguments en commission.

Je voudrais préciser dans quel esprit nous entrons en matière sur la proposition de M. Zimmerli qui, selon l'interprétation qu'on lui donne, peut effectivement faire planer des risques pour l'aménagement du territoire et faire miroiter des espoirs exagérés pour les agriculteurs. Sans aucun doute, la proposition de M. Zimmerli est marquée du sceau, largement diffusé, de la dérégulation. Même si cette dernière est parfois devenue souhaitable, on sait aussi que, mal contrôlée, elle peut conduire à de véritables autogoals – notamment lorsqu'il s'agit d'aménagement du territoire. Sait-on que dans certaines régions européennes, on compte jusqu'à 50 pour cent de constructions illégales?

Je crois que d'emblée il faut être clair. En ce sens, nous soulignerons avec l'auteur de la motion qu'il faut continuer à limiter sévèrement les constructions hors des zones à bâtir. Pas question donc à nos yeux de laisser construire n'importe quoi, n'importe où dans les zones agricoles. En outre, nous ne voyons pas pourquoi on n'exigerait pas aussi des agriculteurs qui construisent et qui se trouvent dans des sites souvent sensibles qu'ils respectent le paysage en choisissant leur architecture. Si l'on veut faire du bon aménagement du territoire, on peut admettre plus de souplesse dans le changement des affectations, mais on doit en revanche être plus exigeants que par le passé vis-à-vis des paysans lorsqu'il s'agit de l'intégration de leurs bâtiments et de l'esthétique de leurs constructions. En outre, tout doit être évité pour faire de la zone agricole une zone à bâtir, par la mise en place d'une infrastructure supplémentaire lourde et coûteuse – nous pensons en particulier à l'alimentation en eau et à la protection des eaux.

Voilà pour le préalable concernant l'aménagement du territoire. Ces remarques et réserves sont cependant d'autant plus importantes qu'à notre avis le motionnaire accorde trop de poids aux avantages économiques offerts par l'assouplissement de l'article 24. Il nous paraît un peu illusoire de croire que des changements d'affectation de bâtiments, des extensions de toutes natures, peuvent à elles seules permettre de neutraliser les conséquences économiques et sociales d'accords tels que ceux du GATT. Au demeurant, il s'agira d'assumer par d'autres moyens les conséquences de tels accords.

Etant donné la situation financière de bon nombre d'exploitations agricoles, ces rénovations mais aussi ces transformations apparaissent comme un sursis plus que comme un assainissement véritable des conditions d'exploitation et le problème des prix des terres agricoles est bien plus important que la modification de l'article 24. Le pire serait de constater, au nom d'une position et d'une pratique trop libérales, que le paysage soit par trop envahi par des constructions agricoles au succès que l'on pourrait qualifier d'«éphémère». On aurait alors tout perdu. Il faut dès lors rappeler ici les considérants de

la motion. Il ne s'agit pas de procéder au démontage de la loi sur l'aménagement du territoire. L'économie du sol, sa fertilité, la protection du paysage exigent une lutte contre l'irréversible. Or, une construction malheureuse peut, de ce point de vue, être irréversible.

Ceci étant dit, il faut passer aux points positifs de la proposition Zimmerli.

Il est incontestable que, depuis une dizaine d'années, les choses ont changé. L'agriculture, à l'évidence, se trouve face à des impératifs nouveaux et souhaiterait, de manière légitime, disposer d'une plus grande marge de manœuvre dans le sens voulu par l'assouplissement de l'article 24 de la loi sur l'aménagement du territoire.

L'intensification, l'exercice d'une activité annexe, le développement du tourisme rural par exemple peuvent parfois devenir indispensables pour la survie de certaines exploitations. L'intérêt bien compris de l'agriculteur et de l'agriculture veut qu'on le reconnaîsse et qu'on agisse en conséquence. Mais il y a plus. L'évolution de l'agriculture suisse conduira inmanquablement à libérer des bâtiments d'exploitation agricole. Même des fermes devront être abandonnées par les paysans et, en conséquence, peut-être désaffectées.

L'interdiction de changement d'affectation, l'opposition à toute transformation de ces bâtiments en bâtiments de résidence principale ou secondaire, porteraient à notre avis aussi une atteinte à une saine économie du sol, et même à une protection du paysage et du patrimoine.

L'entrée en matière se justifie donc pleinement. Toutefois, en raison de certaines ambiguïtés qui planent sur l'interprétation de la motion, nous vous demandons de la transformer en postulat, de façon à ce que le Conseil fédéral ait toute liberté pour apprécier l'évolution, non seulement de l'agriculture, mais aussi des besoins de la protection du paysage.

**Mauch Rolf:** Ich erlaube mir zwei Vorbemerkungen und eine generelle Bemerkung.

Erstens verteidige ich gegenüber den Anwürfen der Sprecher der Sozialdemokraten die Position von Herrn Bundesrat Koller und des Bundesrates, welche die Totalrevision stoppten, nachdem sich sämtliche Kantone negativ geäussert und die übrigen Organisationen einer Revision nur in einzelnen Teilbereichen zugestimmt hatten – aber in ganz verschiedenen Teilbereichen, woraus sich ein vollständiges Tohuwabohu ergab, so dass eine Totalrevision nicht darauf aufzubauen war.

Zweitens ist in der Kommission und danach einiges leider nicht so gut geläufen, weil das Geschäft in der letzten Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden konnte und die Führungsequipe der Kommission bei den Neuwahlen vollständig ausgewechselt wurde.

Die Bemerkung zur Planungsproblematik allgemein. Vielleicht geht es einigen unter Ihnen ähnlich wie mir. Der in unserer Generation gross in Mode gekommene Begriff der Planung hat etwas unbestimmt Fremdes, Unverständliches an sich, etwas, das uns beinahe oder eher suspekt erscheint. Das könnte damit zusammenhängen, dass man eine Entwicklung vorausbestimmen will, die im Grunde genommen nicht bestimbar und fixierbar ist, weil es eine unbestreitbare menschliche Erfahrung ist, dass in unserer Welt und in unserem Leben weitaus nicht alles machbar, lenkbar, unfehlbar fixierbar ist. Trotz der hohen Zeit der Planerei ist wohl nie mehr als in den letzten Jahrzehnten unkontrolliert und unvorhergesehen verlaufen. Die geplante Welt existiert nicht, und vom «geplanten Menschen» kommt man glücklicherweise mehr und mehr – zu seinem eigenen Wohl – wieder ab. Was man aber, wenn schon geplant werden muss, sagen kann, ist, dass der gesunde Menschenverstand eine zentrale Rolle spielen muss, wenn Planung nicht *a priori* als Fehlschlag zu gelten hat.

Damit komme ich zur Substanz: Planung kann *a priori* nie ins letzte festgelegt werden, Planung kann nie alle Einzelheiten bis ins letzte regeln. In ihren Vorwürfen oder in ihrer Begründung der Notwendigkeit einer Revision beschränken sich Ständerat Zimmerli und viele andere ausschliesslich auf den Vollzug, ausschliesslich auf den mangelhaften, fehlenden, nicht genügenden oder nicht befriedigenden Vollzug. Die Sturheit der Vollzugsbehörden wird als Anlass für eine grös-

sere Regelungsdichte genommen, was der politischen Einstellung der meisten in diesem Rat widerspricht. Trotzdem will man eine grössere Regelungsdichte festlegen, um wirklich alle Einzeltatbestände festnageln zu können: etwas vollständig Unmögliches. Vielleicht ist die Vollzugskrise ein Vorwand für die divergierenden Interessen.

Was wir wirklich brauchen, ist Flexibilität: Flexibilität im Vollzug, aber Flexibilität auf einem demokratischen Weg, über die Schaffung bedarfsgerechter Zonen – z. B. für den Gartenbau, für den Pflanzenbau, für Baumschulen und andere Bedürfnisse in der eigentlichen Landwirtschaft und im Kleingewerbe. Die Vollzugshilfen müssen an die Kantone und an die Gemeinden weitergegeben werden, wenn nötig durch Erläuterungen seitens des Bundes, z. B. bezüglich Aufstockungen für zehn oder mehr Tiere, was regional sehr verschieden ist, aber vom Bundesgericht in letzter Zeit in Richtung einer verbesserten Regelung etwas korrigiert worden ist.

Die Motion des Ständerates (Zimmerli) will Strukturangepassungen ermöglichen. Sie geht dabei vom Vorurteil aus, das Bundesgericht behindere Strukturangepassungen – was noch zu untersuchen wäre.

Das Raumplanungsgesetz hat seinen Zweck bisher nicht schlecht erfüllt. Es hat die Bodenpreise gebremst; eine Änderung würde zu einer Erhöhung der Bodenpreise führen. Das Raumplanungsgesetz hat die Aufgabe, Baugebiet und Kulturland weiterhin zu trennen – eine sehr moderne Aufgabe. Die bisherige offene Regelung im Raumplanungsgesetz lässt die nötige Flexibilität zu, wenn man nur will. Anpassungen an Notwendiges müssen vor allem bezüglich der Nebenerwerbsbetriebe getroffen werden. Der Vorschlag Zimmerli ist jedoch sachlich nicht richtig, weil das Ziel zentralistisch angegangen wird, rächterstaatlich und undifferenziert.

Wir brauchen ein Raumplanungsverordnungsrecht nach gesundem Menschenverstand. Die Ausführung ist im übrigen den Kantonen, den Gemeinden und Regionen zu überlassen. Spezifische kommunale und regionale Änderungen müssen getroffen werden. Die Öffnung durch das Gesetz gemäss der Motion des Ständerates führt zu einem Mischmasch zwischen Landwirtschaft, Gewerbe, Erholung und Kulturland; damit wird ein Widerspruch zu allen Anforderungen an unseren übervölkerten Lebensraum geschaffen.

Weil ein Problem existiert, bitte ich Sie, den Vorstoss zu überweisen, aber bitte nicht als Motion, sondern in der Form eines Postulates.

**Bezzola:** Ich spreche im Namen der Mehrheit der FDP-Fraktion und bitte Sie um Ueberweisung der Motion.

Worum geht es in erster Linie bei der Teilrevision? Es geht um eine sinnvolle Nutzung von Bausubstanz ausserhalb der Bauzonen. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, den regional verschiedenen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es geht um eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Dabei muss ganz klar und deutlich gesagt werden, dass mit dieser Neumschreibung der Landwirtschaftszone kein einziger Quadratmeter Bauland verflüssigt wird oder auf den Markt kommt.

Im Zuge des Rationalisierungsdruckes werden noch mehr landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion einstellen müssen. Dabei werden verschiedene Gebäude ausserhalb der Bauzone nicht mehr zweckgebunden genutzt werden können. Während der letzten fünf Jahre sind in unserem Land bekanntlich 11 400 Betriebe stillgelegt worden, ein Grossteil davon von Mittel- und Kleinbetrieben. Viele hinterlassen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Auch aus diesem Grunde ist es ausserordentlich wichtig, dass für derartige Gebäude und Anlagen Ausnahmen gemacht werden können, damit eine Umnutzung ermöglicht wird und eine Zweckänderung im Landwirtschaftsgebiet, beispielsweise für Kleinbetriebe, möglich ist.

Warum soll ein Betriebsinhaber in einem Bauernhaus nicht eine Ferienwohnung einbauen und damit einen Nebenerwerb erzielen können? Warum soll der Gesetzgeber nicht bereit sein, bodenunabhängige Produktionsarten in der Landwirtschaftszone zuzulassen, wenn bestimmte, sorgfältig umschriebene Voraussetzungen erfüllt sind und sie einem bäuer-

lichen Betrieb im Sinne unserer Agrarpolitik zugeordnet werden können?

Auch die Landwirtschaftszonen sollen vernünftige Lebens- und Aktionsräume bleiben. Mit einer allzu starren Raumplanungsgesetzgebung behindern wir einen Strukturwandel in der Landwirtschaft. Man spricht nicht von ungefähr von einer Vollzugskraft beim Raumplanungsrecht. Nicht Freiluftmuseen oder zerfallene Bausubstanz müssen gefördert werden; auch die Ausnutzung vorhandener ungenutzter Bausubstanz zu Wohnzwecken könnte in verschiedenen Regionen einen Beitrag zur Linderung der Wohnungsnot leisten. Es gibt nämlich in unserem Land viele grosszügig konzipierte Bauernhäuser, in denen ohne weiteres zusätzlicher Wohnraum gewonnen werden könnte. Mit dieser Öffnung gewinnen wir mehr Flexibilität und Differenzierungsmöglichkeiten. Nicht nur eine intakte Landwirtschaft, auch intakte Bauten gehören zum Lebensraum.

Ich bitte Sie deshalb um Überweisung der Motion des Ständerates.

**Eymann** Christoph: Einzelne Regelungen des Raumplanungsgesetzes sind zu stark. Wir haben gehört, dass es Zielkonflikte zwischen Raumplanung und Agrarpolitik gibt. Offenkundig werden solche Mängel zum Beispiel bei der Umschreibung der zonenkonformen Nutzung in der Landwirtschaftszone gemäss Artikel 16 des Raumplanungsgesetzes. Aber auch Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes – insbesondere seine sehr strenge Auslegung – schafft Probleme.

Ich möchte nicht alle Argumente wiederholen, die hier bereits auf den Tisch gelegt worden sind. Es muss aber zum Beispiel in Zukunft möglich sein, in der Landwirtschaftszone liegende ältere Gebäude zu ersetzen, umzunutzen oder einem neuen Verwendungszweck zuzuführen. Dabei gehören ebenfalls Gewächshäuser in die Landwirtschaftszone.

Ein moderner Betrieb ist darauf angewiesen, mit der technischen Entwicklung Schritt halten zu können. Dies verlangt auch die anzustrebende Konkurrenzfähigkeit mit dem Ausland. Die Modernisierung, die für unsere Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau unumgänglich wird, erfordert eine genügend flexible gesetzliche Grundlage. Weil die heutige geltende Gesetzgebung nicht genügt, müssen Änderungen erfolgen.

Zu den Bemerkungen von Frau Haering Binder: Sie hat sehr viel gesagt und auch viele interessante Bemerkungen gemacht, aber eigentlich nicht zum Thema geredet. Es ist keine Zeit und auch keine Lust vorhanden, eine Totalrevision des Gesetzes in Angriff zu nehmen. Dies haben Sie gehört. Deshalb ist das sicher der falsche Weg.

Zum Schwanengesang von Herrn Herczog auf die Stadt-Land-Initiative: Herr Herczog hat insbesondere zwei Argumente in den Vordergrund gestellt, nämlich die Praxis – aber sie hat sich eben nicht bewährt, und deshalb muss sie partiell geändert werden – und die Siedlungsentwicklung – aber diese steht in einem Zielkonflikt mit den Interessen der Betroffenen, und eben von diesen Betroffenen hat Herr Herczog nicht geredet. Es handelt sich nicht um ein Sandkastenspiel: Wir wollen Planung nicht um der Planung willen, Planung nicht als Selbstzweck, sondern wir wollen Planung im Interesse der Betroffenen.

Deshalb bitte ich Sie im Namen der liberalen Fraktion, diese Motion zu überweisen und alle übrigen Anträge abzulehnen.

**Baumann:** Pro Jahr werden 10 000 Ausnahmebewilligungen für Bauten in der Landwirtschaftszone erteilt. Das deutet doch darauf hin, dass das geltende Recht alles andere als starr ist. Es werden – zumindest nach meinen Erfahrungen – manchmal sogar sehr grosszügig Ausnahmebewilligungen erteilt, z. B. für Zweit- und Drittwohnungen auf Betrieben, für den Ausbau von Alpställen, Weidhäusern usw. Leider werden auch grosszügig für weitgehend bodenunabhängige Mastbetriebe Bewilligungen erteilt. Auch bei der Bewilligung von grossen Gewächshäusern in der Landwirtschaftszone war man nach dem geltenden Recht alles andere als zurückhaltend.

Die Motion des Ständerates (Zimmerli) soll oder will im Teilbereich Landwirtschaft die Mängel beheben. Dabei wird ver-

sucht, zwei Ziele, die sich diametral entgegenstehen, gleichzeitig zu erreichen. Man kann nicht die Landwirtschaft an den internationalen Agrarmarkt anpassen und gleichzeitig die Umwelt und die Landschaft schonen. Das geht einfach nicht. Man kann nicht einerseits eine bäuerliche Kulturlandschaft schützen wollen und andererseits die Landschaft freigeben zur uningeschränkten Erstellung von bodenunabhängigen Mastbetrieben, von hektargrossen Hors-sol-Gemüseaugegewächshäusern, von agroindustriellen Produktions- und Verarbeitungsbetrieben. Der nötige Spielraum für solche Entwicklungen ist weiss Gott genügend vorhanden, wenn man bedenkt, dass selbst Agroindustriezonen nach geltendem Recht ohne weiteres möglich sind.

Hand aufs Herz: Es wird hier von gewissen Kreisen wegen den vermeintlichen Einschränkungen in der Landwirtschaftszone ein unverhältnismässiges Geschrei gemacht. Wenn man den Fällen konkret nachgeht, stellt man fest, dass es kaum Fälle gibt, wo grundsätzlich keine Baubewilligung erteilt werden konnte. In der Regel handelt es sich bei den strittigen Fällen um eine Frage des Masses oder um die Anpassung des Gebäudes an die Landschaft, um die architektonische Gestaltung.

Die Landwirtschaftszone wurde geschaffen, damit die Bodenpreise in der Landwirtschaft einigermassen – auch nur einigermassen – stabilisiert werden können und damit die Bauern nicht unnötig durch zusätzliche Infrastrukturanlagen in der Bewirtschaftung behindert werden. Die Motion des Ständerates setzt die wichtigen Errungenschaften der Landwirtschaft leichtfertig aufs Spiel, weil der Grundsatz der Trennung von Bau- und Landwirtschaftsgebiet noch mehr aufgeweicht werden soll.

Ich persönlich bin ein vehementer Befürworter von bäuerlichen Nebenerwerbsbetrieben, von Erwerbskombinationen in der Landwirtschaft. Aber ich bin überzeugt, dass die Landwirtschaft sehr viel mehr verliert, als sie gewinnt, wenn die Bauvorschriften in der Landwirtschaftszone im Sinne der Motion weiter gelockert werden. Die geltende Gesetzgebung lässt genügend Spielraum für sinnvolle Lösungen.

Ich bitte Sie im Namen der grünen Fraktion, die Motion des Ständerates abzulehnen.

**M. Rebeaud:** Si le groupe écologiste vous recommande de rejeter la motion du Conseil des Etats (Zimmerli), c'est qu'il l'estime dangereuse et largement contraire à la logique de l'ensemble de la loi sur l'aménagement du territoire. Cette motion est formulée de telle manière que, si on l'acceptait, on pourrait faire à peu près n'importe quoi dans la zone agricole. M. Zimmerli nous demande de redéfinir les utilisations autorisées en zone agricole «de façon plus conforme aux impératifs de notre temps». On ne saurait être plus vague. Quels sont les impératifs de notre temps? Est-ce de préserver le paysage de manière à permettre aux habitants de reconnaître leur pays? Est-ce de permettre aux agriculteurs de construire sur leurs terres afin de les rentabiliser davantage? Ce sont les oppositions classiques de la politique d'aménagement du territoire que nous connaissons. La loi sur l'aménagement du territoire a été, entre autres, rédigée pour permettre de préserver des zones non bâties dans nos cantons. Ce serait donc aller à fins contraires de vouloir assouplir maintenant l'article 24.

Lors des travaux de la commission, on a longuement évoqué le cas des bâtiments agricoles qui ne sont plus utilisés par leurs propriétaires, soit parce qu'il y a eu un regroupement d'exploitations, soit parce que les techniques de culture ayant changé, ils sont devenus inutilisables. A la rigueur, nous pourrions accepter un assouplissement de la pratique pour permettre, spécialement dans les cantons subissant une crise du logement, la transformation de certains bâtiments agricoles en logements au prix d'un changement d'affectation. Il y a des cas où cela se justifie. D'ailleurs, en général, on trouve le moyen de changer d'affectation, mais les procédures sont longues, et quelquefois il y a des blocages.

Malheureusement, la motion va beaucoup plus loin – et je crois que c'est la volonté de M. Zimmerli – car elle permet des constructions nouvelles, sans fixer de limites et de critères, ce qui me paraît extrêmement dangereux. On ne peut pas, en

même temps, mettre sur pied une politique d'aménagement du territoire et une politique agricole – en y incluant les paiements directs pour aider les agriculteurs à protéger le paysage et à éviter la dispersion de nouveaux bâtiments à travers toute la campagne – et vouloir donner aux agriculteurs la possibilité de faire monter le prix des terrains. Il s'agit bien de cela, car le danger essentiel de cet assouplissement sera de favoriser l'augmentation du prix des terrains puisqu'on pourra spéculer à court ou à long terme en se disant qu'un jour une dérogation sera envisageable. Ainsi, le prix réel des terres agricoles deviendrait impossible à payer pour les agriculteurs qui voudraient en acquérir.

Monsieur Koller, je crois savoir que le Conseil fédéral accepterait la motion sous forme de postulat. Pour ma part, je pourrais aussi admettre le postulat si l'examen du Conseil fédéral se limitait à la possibilité d'assouplir les procédures de changement d'affectation pour les bâtiments existants et non à la possibilité d'envisager de nouvelles constructions dans la campagne.

Je m'arrête ici, car pour le reste tout a été dit. Je vous recommande de rejeter la motion et d'accepter la proposition de la minorité de la commission. En effet, les travaux du programme «sol» que nous avons financé, et ceux de la Commission Jagmetti ont fait le tour de la question. Ils provoquent évidemment des résistances, mais si l'on doit modifier quelque chose dans la loi sur l'aménagement du territoire, il faut agir avec une vue d'ensemble du problème et non en libéralisant un secteur particulier, car on se heurtera par la suite à des problèmes insolubles, au moment où les prix du terrain seront montés. Vous savez comme moi qu'une fois qu'ils ont grimpé ils ne redescendent plus!

**Bühler Simeon:** Der Bundesrat hat die von der Expertenkommission Jagmetti ausgearbeiteten Revisionsvorschläge in Vernehmlassung gegeben. Die Stellungnahmen dazu sind – wie das nicht anders zu erwarten war – sehr unterschiedlich ausgefallen.

Wenn die politischen Ansichten kontrovers sind, muss ein politischer Entscheid getroffen werden. Soll das, wie es momentan der Fall ist, durch das Bundesgericht geschehen? Wir meinen: nein. Politische Entscheide sind von den politischen Behörden, insbesondere vom Parlament, und wenn nötig vom Volk zu fällen. Allein mit der vom Bundesrat geänderten Verordnung sind die Probleme nicht gelöst. Dazu kommt, dass man nicht durch Verordnungsänderungen Dinge beschließen sollte, die dem Gesetzgeber zustehen.

Sie wissen alle: Wir stehen mitten in einer Neugestaltung der Agrarpolitik; insbesondere die Annäherung an Europa – in welcher Form auch immer – sowie der Ausgang der laufenden Gatt-Verhandlungen stellen eine gewaltige Herausforderung für die Schweizer Landwirtschaft dar. Offensichtlich hat Herr Herczog diese Problematik noch nicht erkannt. Es geht nicht um industrielle Tierhaltung oder ähnliches. Das ist aufgrund anderer Gesetze schon längst nicht mehr möglich. Aufgrund dieser Zukunftsperspektiven ist nämlich eine zeitgemäss Umschreibung der als zonenkonform geltenden Nutzung dringend notwendig. Zudem verlangt die Motion in weiser Voraussicht, dass eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen nach Artikel 24 RPG nötig sei. Insbesondere sollte auf die auch in der Bauernfamilie geänderten Wohnbedürfnisse und auf die ergänzende gewerbliche Tätigkeit, die sich immer mehr als notwendig erweist, besser Rücksicht genommen werden. Dies sollte – das muss ich zu Herrn Mauch sagen – jetzt geschehen und nicht erst dann, wenn mangels Existenzgrundlage unzählige Bauernbetriebe verschwunden sind.

Mit der in der Motion verlangten Revision sollen aber die unbestrittenen Planungsgrundsätze, wie sie in Artikel 3 des Raumplanungsgesetzes enthalten sind, keinesfalls in Frage gestellt werden. Aber ein haushälterischer Umgang mit dem Boden kann doch nicht heißen, dass z. B. leerstehende Gebäude nicht genutzt werden dürfen und dafür Grünflächen überbaut werden sollen. Oder: Es widerspricht sicher nicht einer zweckmässigen Raumplanung, wenn der Betriebsleiter im Bauernhaus eine Ferienwohnung einbaut, um damit die Existenzgrundlage etwas zu verbessern.

In Zukunft werden die Bauern vermehrt Neben- oder Zuerwerb suchen müssen, wenn sie überleben wollen. Deshalb sollte die neue Agrarpolitik ihren Niederschlag auch in der Raumplanung finden. Die Landwirtschaftszone sollte vernünftiger Lebens- und Wirtschaftsraum bleiben und nicht durch richterliche Entscheide immer mehr zu einem Freiluftmuseum werden, wie das ein Ständerat treffend formuliert hat. Ich frage Sie: Ist die Rechtsfortentwicklung Sache von «Lausanne», oder gehört sie nicht vielmehr in unseren Aufgabenbereich? Wir meinen, diese Verantwortung habe das Parlament wahrzunehmen.

Darum ersuche ich Sie namens der SVP-Fraktion, die Motion des Ständerates als Motion zu überweisen.

**Rückstuhl:** Im Juni 1989 hat dieser Rat meine Motion zur Revision von Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes als Postulat überwiesen.

Der Zweck war eine massvolle Lockerung von Artikel 24 Raumplanungsgesetz, um die Möglichkeit zu schaffen, bestehende Bausubstanz sinnvoll zu nutzen, ohne die Ziele der Raumplanung zu unterwandern.

Mit der Revision der Verordnung zum Raumplanungsgesetz hat der Bundesrat meine damaligen Forderungen teilweise erfüllt. Noch immer gibt es aber Kantone, die aus dem heutigen Gesetz und den Verordnungstexten die Möglichkeit herauslesen, Bau- und Nutzungsverhinderung zu betreiben, selbst dort, wo Erschliessung und Entsorgung gesichert sind und das Landschaftsbild nicht darunter leiden würde, wenn Veränderungen stattfinden. Das müssen wir ändern. Dazu gibt es mehrere Gründe:

Die rationellere Betriebsführung in der Landwirtschaft, zu der wir gezwungen werden, führt dazu, dass wir neue Gebäude erstellen müssen und dass wir Tierschutzvorschriften in den alten Gebäuden nicht mehr erfüllen können. Das führt zur Einstellung von bisherigen Nutzungen und zur Brachlegung bestehender Gebäude. Diese bestehende Bausubstanz wollen wir einer neuen Nutzung zuführen.

Ebenso wird durch die zunehmende Arbeitskapazität auf den Bauernhöfen weiterhin eine bestimmte Anzahl Betriebe auf einen Nebenerwerb angewiesen sein, und zwar zusätzlich. Das ist erwünscht und wird von den landwirtschaftlichen Schulen gefördert, damit die Bauern auch andere – z. B. handwerkliche – Arbeiten auf ihrem Hof verrichten können. Dazu brauchen sie Gebäude und Einrichtungen, die im Volumen zum grössten Teil bestehen, aber in der Nutzung heute einem anderen Zweck zugeführt sind.

Dann zur Frage der Wohnraumnutzung: Wir wissen alle, wie stark hier die Nachfrage ist und wie gerne viele Leute solche Wohnungen nutzen würden. Herr Herczog, Sie sehen keinen Grund, hier eine Öffnung anzustreben und in der Landwirtschaftszone zusätzliche Wohnungen zu gestatten; Sie wollen aber gerade auch in Ihrer Fraktion eine neue Landwirtschaftspolitik, und diese können Sie nicht in den alten Strukturen haben. Ich glaube, hier wäre ein Schritt notwendig.

Zu den Bodenpreisen, Herr Baumann: Es war ein grosser Trugschluss unsererseits, zu glauben, mit dem Raumplanungsgesetz könnten wir die Bodenpreise tiefer halten, als sie nun tatsächlich sind. Wenn wir aber Bauten nicht umnutzen können, werden wir weiterhin auf noch höhere Bodenpreise hinsteuern. Es ist möglich, dass die volkswirtschaftlich und sozial erwünschten Bauten und Veränderungen mit dem heutigen Recht und einer vernünftigen Auslegung möglich werden. Doch die örtlichen und kantonalen Behörden entscheiden leider – zusammen auch mit unseren Gerichten – in der Praxis vielfach anders. Der Ermessensspielraum wird im negativen Sinn ausgelegt.

Nutzung von umbautem Raum ausserhalb der Bauzone ist kulturlandschonend. Es ist sinnlos, die Nutzung einer zusätzlichen Wohnung zum Beispiel zu verhindern, indem man den Ausbau der Küche nicht gestattet, solange nicht Familienangehörige darin wohnen. Es ist nicht tragbar, wenn die Wohnung für die dritte Generation abgelehnt wird, mit dem Hinweis, die Eltern seien noch zu jung, um ins Stöckli zu gehen. Die Motion des Ständerates (Zimmerli) will die Landwirtschaftszone nicht in eine Bauzone umwandeln.

Die SP bekämpft die Wohnungsnot, aber dazu braucht es Bausubstanz, die genutzt werden kann.

Die Totalrevision würde bestimmt wieder zu einem totalen Scherbenhaufen führen. Ich bin der Meinung, dass eine schrittweise Erneuerung des Raumplanungsgesetzes sinnvoll ist. Im Falle der Ueberweisung dieser Motion bekommen wir vom Bundesrat nicht ein neues Gesetz, sondern eine Botschaft und einen Entwurf, zu dem wir hier wieder Stellung nehmen können, und wir können aufgrund dieses Entwurfs wieder über den Inhalt reden und die Grenzen setzen, wo wir sie im neuen Raumplanungsgesetz, das zeitgemäß ist, insbesondere in Artikel 24, haben wollen.

Ich bitte Sie, der Motion des Ständerates zuzustimmen.

*Persönliche Erklärung – Déclaration personnelle*

**Herczog:** Sie müssen die Schuldigen nicht auf der falschen Seite suchen. Es ist nicht so, dass die sozialdemokratische Fraktion die Wohnungsumbauten und Neunutzungen nicht zulassen würde. Aber Sie müssen dafür sorgen, dass Ihre Kantone die Richtplanänderungen durchsetzen. Sie können jetzt nicht auf Bundesebene einen Artikel herausgreifen und deregulieren. Sie müssen das in Ihrem Kanton und in Ihrer Gemeinde durchsetzen.

**Baumberger:** In Ergänzung zu dem, was Herr Ruckstuhl gesagt hat, möchte ich Ihnen meinerseits und namens der CVP-Fraktion die Ueberweisung des vom Ständerat überwiesenen Vorstosses als Motion und nicht als Postulat beantragen. Es geht nun darum, dass die wichtigen Anliegen, die bereits erwähnt wurden – ich möchte sie nicht wiederholen –, im Interesse der Landwirtschaft nicht auf die berühmte lange Bank geschoben werden. Die lange Bank wäre auch das Schicksal dieser Anliegen, wenn Sie im Sinne der Motion der Kommissionsminderheit entscheiden und auf eine Gesamtrevision des RPG warten würden.

Die Herren Herczog und Baumann haben gesagt, die Gerichtspraxis ermögliche im Ergebnis meist angemessene Resultate. Das mag in verschiedenen Fällen durchaus stimmen. Die Qualität der bundesgerichtlichen Praxis ist gut. Aber das Problem liegt vielmehr darin, dass der Landwirtschaft ein zeitaufwendiger und kostspieliger, jahrelanger Hindernislauf zugemutet wird, bis ein Landwirtschaftsbetrieb zu seiner Aufstockung, zur Erfüllung seiner Anliegen, gelangt. Ich möchte Ihnen dies an zwei neuesten Bundesgerichtsentscheiden kurz zeigen.

Erster Entscheid aus dem Jahre 1990 (Wangen/Brüttisellen): Die Gemeinde hat die Aufstockung eines produzierenden Gemüsebetriebes bewilligt. Das kantonale Verwaltungsgericht hat das abgelehnt mit der Begründung, 10 Prozent Glasfläche seien überschritten. Das Bundesgericht hat das ebenfalls abgelehnt, hat aber anerkannt, dass hier ein echtes Anliegen vorhanden ist, und den Betrieb auf den Planungsweg verwiesen. Der Betrieb ist nach drei Jahren nicht am Ziel. Er hat einen ungewissen, langen Planungsweg vor sich, obwohl wir uns alle einig sind, dass Einrichtungen für eine rationelle Gartenbauproduktion bewilligbar sein müssten. Auch das Bundesgericht hat sich dafür ausgesprochen. In diesem Zusammenhang müssen Sie sehen, dass auch das Problem der Nutzung und Umnutzung bestehender Gebäude angesprochen ist.

Zweites Beispiel: Aufstockung eines Landwirtschaftsbetriebes durch eine Geflügelmasthalle (Entscheid vom September 1991 in Steinen SZ): Hier hat schon die kantonale Verwaltung (ARP) abgelehnt. Der Regierungsrat hat das Projekt dann bewilligt. Der WWF und der Schweizerische Bund für Naturschutz sind jedoch dagegen getreten. Das Bundesgericht hat mittels Bejahung einer Ausnahmebewilligung nach Artikel 24 RPG richtig entschieden, obwohl es sagte, es handle sich – das liegt auf der Hand – um einen bodenunabhängigen Betrieb. Das Bundesamt für Raumplanung und das Bundesamt für Landwirtschaft haben sich nämlich dahingehend geäußert – und da liegt wohl der Kern der Sache –, dass Aufstockungen, die einen Landwirtschaftsbetrieb überhaupt erst existenz- und überlebensfähig machen, irgendwo in diesem Artikel 16 RPG Platz haben müssen. Um diese Umschreibung

geht es. Wir müssen in der Lage sein, bereits erinstanzlich zu einer sinnvollen Anwendung des Gesetzes zu gelangen und nicht erst, nachdem sich Gerichtsinstanzen während mehrerer Jahre damit befasst haben. Die Landwirtschaft hat es heute schon zu schwer, als dass wir ihr noch derartige Steine in den Weg legen müssten.

Es geht auch der CVP-Fraktion keineswegs um die inhaltliche «Auflösung» des RPG, um die Aufhebung der Trennung von Bauland und Nichtbauland, sondern es geht darum, dass wir das RPG als Einheit, als Gesamtheit, begreifen. Und da müssen wir sehen: Das RPG enthält in Artikel 1 nicht nur den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sondern spricht auch von Förderung des sozialen und wirtschaftlichen Lebens, und dazu gehört auch die Landwirtschaft.

Deshalb bitte ich Sie, der Motion des Ständerates als Motion zuzustimmen.

**On. Borradori:** La frazione dei Democratici svizzeri della Lega dei Ticinesi è della ferma opinione che l'attuale normativa sulla pianificazione del territorio sia una buona legge. Essa rappresenta uno strumento in grado di fornire risposte e soluzioni adeguate, anche a lunga scadenza, nonché in grado di tenere il passo di fronte ai cambiamenti con cui la nostra società si dovrà verosimilmente confrontare in un prossimo futuro.

Occorre però riconoscere che la legge non è purtroppo sempre stata applicata, a livello cantonale, con il dovuto tatto e con la necessaria elasticità. Ci si è sovente spinti al di là di quella che era la volontà del legislatore, il che ha inequivocabilmente portato ad un irrigidimento del principio fondamentale della separazione tra territorio edificabile e territorio non edificabile.

Tale applicazione troppo intransigente della normativa da parte degli organi a ciò preposti è in definitiva la causa principale della crisi e delle difficoltà che fanno oggi da contorno alla legge sulla pianificazione del territorio.

E in fondo è proprio questo stato di cose che la mozione Zimmerli intende eliminare, quando chiede maggiore elasticità nel valutare le eccezioni che consentono di costruire al di fuori delle zone edificabili. In tal senso si può e si deve affermare che le motivazioni, che stanno alla base della mozione sono di principio giuste e corrette.

Ci si deve però, d'altro canto, legittimamente chiedere se il fine a cui tende la mozione Zimmerli può essere unicamente raggiunto ancorando nella legge stessa un'ulteriore disposizione di dettaglio, o se non converebbe piuttosto intervenire dove il problema si pone effettivamente, a livello dunque di applicazione come tale della legge.

La nostra frazione difende questa seconda alternativa e ritiene che si debba, come prima misura, procedere ai correttivi e alle correzioni che s'impongono a livello di ordinanza.

Occorrerà conseguentemente intervenire presso le amministrazioni cantonali e stimolare queste ultime ad applicare la vigente legge in modo più conforme al vero spirito della medesima, facendo buon uso dell'elasticità che è propria all'intera normativa.

La nostra frazione è convinta che in tal modo si possa pervenire ad un'interpretazione della legge che tenga conto in modo ottimale anche delle necessità locali.

Non possiamo inoltre fare a meno di sottolineare i pericoli sempre insiti in qualsiasi revisione di legge, dove un problema viene sì risolto, ma, non di rado, contemporaneamente se ne crea un secondo.

Anche per questo motivo non pensiamo che, per raggiungere gli obiettivi contenuti nella mozione Zimmerli, si debba necessariamente passare attraverso una complicata revisione della vigente legge. Una difficoltà nell'applicazione non rappresenta in ogni caso una ragione sufficiente per procedere ad una revisione totale o parziale di una legge in sé sufficientemente flessibile ed elastica.

La mozione Zimmerli si concentra, è noto, in particolare sull'agricoltura. Ora è molto difficile, se non impossibile, prevedere oggi quali disposizioni della vigente legge vadano modificate per soddisfare al meglio le esigenze dell'agricoltura di domani. E ciò già per il fatto che non è possibile ipotizzarne ora la futura configurazione, il futuro assetto e le future necessità.

La nostra frazione ritiene che non sia il momento adatto per prendere decisioni di dettaglio vincolanti a tale riguardo. Per tali motivi respingiamo la mozione Zimmerli. Siamo dell'opinione che sia preferibile trasformare, semmai, la mozione in postulato non vincolante, evitando in tal modo di creare un lavoro supplementare che potrebbe rivelarsi alla lunga inutile e controproducente. La nostra frazione respinge anche la mozione della minoranza commissionale così come la proposta Herczog.

**Bischof:** Das gültige Raumplanungsgesetz trennt mit seiner Richt- und Nutzungsplanung klar zwischen Bau- und Nichtbauzonen, wobei für die Landwirtschaftszonen einschränkende Vorschriften bestehen und die Ausnahmen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen eng umschrieben sind. Wir begrüssen die restriktive Praxis der Gerichte bei der Gewährung von Ausnahmen im Sinne von Artikel 24 RPG. Die Motion des Ständerates (Zimmerli) zielt dahin, eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu schaffen. Es könnte der Eindruck entstehen, das gültige Raumplanungsgesetz gewähre überhaupt keine Ausnahmen. Tatsache ist, dass jährlich einige tausend Ausnahmebewilligungen erteilt werden.

Die Fraktion der Schweizer Demokraten und der Lega dei Ticinesi ist der Auffassung, dass die gültige Regelung vollkommen genügt. Die Motion des Ständerates würde im Endeffekt auf eine Verwässerung des Raumplanungsgesetzes hinauslaufen. Das lehnen wir grundsätzlich ab. Die natürliche Umwelt und Landschaft lassen sich jedoch nur schonen, wenn die Bautätigkeit eingeschränkt bleibt. Eine Ausdehnung spekulatoriver Bauten in Gebiete ausserhalb der Bauzonen ist nicht erwünscht. Eine Rücksichtnahme auf den internationalen Agrarmarkt bzw. auf eine künftige EG-Landwirtschaftspolitik lehnen wir vehement ab.

Aus diesen Gründen lehnen wir die Motion des Ständerates ab: Wir sind zur Ueberzeugung gelangt, dass wir der Ueberweisung des Vorstosses höchstens in der unverbindlicheren Form eines Postulates zustimmen können.

Wir lehnen hingegen die Motion der Kommissionsminderheit ab.

**Weder Hansjürg:** Ziel 1 der Motion des Ständerates ist es, die Zonenordnung neu zu umschreiben. Das heisst mit anderen Worten, dass die bisherige Ordnung aus den Angeln zu heben ist, und man sieht es, es wird heraufbeschworen: Die Gefahr des Wildwuchses entsteht. Ziele – das haben mehrere Vertreter der SVP und des Freisinns gesagt – sind der Einbau von Wohnungen, bodenunabhängige Kulturen, Gewächshäusern aus Glas und Plastik, Tierkonzentrationslager – mit anderen Worten: Industrialisierung der Landwirtschaft. Diese Motion will gar nichts anderes. Die Schweizer Bauern haben aber eine viel grössere Chance, als ihren Betrieb zu industrialisieren: Die Konsumenten haben längst Signale ausgesandt, die Anstoss geben sollten, dass unserer Landwirtschaft eine neue Sparte eröffnet wird. Folge solcher Zonenänderungen wird sein, dass die Bodenpreise weiter steigen, dass sich überhaupt nur noch finanzstarke Unternehmen den Beruf des Bauern leisten können, und für den Kleinbauern und für den kleinen Mann wird hier nicht mehr gesorgt, im Gegenteil: Ihm wird das Grab geschaufelt.

In Ziffer 2 verlangt die Motion «eine flexiblere Ordnung der Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen». Was heisst das genau? Wer soll dann diese Ausnahmen bewilligen? Das führt doch direkt zu Günstlingswirtschaft und zu Korruption. Wie soll denn ein kleiner Angestellter einer Gemeinde oder eines Kantons einem Dorfgewaltigen, einem Grossbauern, einem Industriellen – oder gar einem Nationalrat – noch entgegentreten, wenn er eine solche Ausnahme will?

Jetzt komme ich noch zu einem anderen Anliegen: Mit solchen Änderungen schaffen wir auch wieder Mehrwerte. Das führt dazu, dass einzelne glückliche Bodenbesitzer im Schlaf Millionen verdienen werden. Der Spekulation wird Tür und Tor geöffnet. Mit anderen Worten: Wir schaffen alle Voraussetzungen dafür, dass unser Bauernstand noch kleiner wird.

Für mich kommt noch etwas ganz anderes dazu, darüber hat noch niemand gesprochen, aber es geht mir auch noch um so etwas wie optischen Umweltschutz: Sehen Sie, seelisches Wohlbefinden ist auch von äusseren Einflüssen abhängig. Nicht nur reine Luft und sauberes Wasser sind zum Lebensglück notwendig, sondern auch eine Landschaft, die noch unversehrt ist, eine Landschaft, wie wir sie heute in vielen Teilen der Schweiz noch haben; das gehört zu unserem Lebensglück auch dazu. Wenn wir diesen Lebensraum ständig eintöniger und hässlicher gestalten – er wird auch immer lärmiger –, dann fühlt man sich auf die Dauer nicht mehr wohl. Ich bitte Sie, auch diesem Blickwinkel Ihre Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir bitten Sie, die Motion des Ständerates nicht zu überweisen.

**Wiederkehr:** Schonung der Landschaft, Erhaltung genügender Kulturlandflächen, Begrenzung der Ausdehnung von Siedlungen und Einordnung von Bauten in die Landschaft sind die Hauptgrundsätze des Raumplanungsgesetzes. Diese Prinzipien lassen sich aufrechterhalten, solange die Abgrenzung zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen funktioniert. In den zehn Jahren seit Inkrafttreten des Raumplanungsgesetzes sind rund 100 000 Ausnahmebewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen erteilt worden. Dies war auch ohne die vom Ständerat überwiesene Motion möglich!

Mit dieser Motion würde nun aber der Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes übermäßig weit geöffnet, so dass diese Prinzipien unseres Raumplanungsgesetzes systematisch unterlaufen würden. Mit einer Ausweitung der Landwirtschaftszone auch auf industrielle Tiermast, bodenunabhängige Gemüse- und Zierpflanzenkulturen, Reithallen, gewerbliche Tätigkeiten, Ferien- und Wohnzwecke würden um bald jeden Landwirtschaftsbetrieb herum kleine Bauzonen entstehen: punktuelle Bauzonen, Hallen aus Glas oder aus Plastik für Hors-sol, für bodenunabhängige Kulturen usw.

Wer sich dagegen wehrt, ist noch lange nicht für eine Schweiz, wie sie auf dem Ballenberg präsentiert wird, sondern will nur einen vernünftigen Landschaftsschutz. Aber die Vernunft muss hintanstehen, wenn diese Oeffnung stattfindet und dann ein allzu menschliches Prinzip um sich zu greifen beginnt, nämlich das Prinzip der «blankpolierten Türfalle»: Das funktioniert so, dass sich ein Gesuchsteller nach dem anderen die Türfalle in die Hand gibt, seine Ausnahmebewilligung anstrebt, und die Behörden können diesem grossen Druck kaum widerstehen, schaffen Präjudizien auch für ausgefallene Wünsche, schaffen sich damit noch mehr Sorgen, noch mehr Arbeit durch all die Rekurrenten, die ihr Anliegen mit Verweis auf ein Präjudiz doch noch durchbringen wollen. Und wo ist die Gegenseite, die dem landschaftszerstörerischen Treiben ein «Halt» zurufen könnte? Nirgends. Die Umweltorganisationen sind dazu nicht in der Lage, aus Kapazitätsgründen nicht und noch weniger aus politischen Gründen! Sie müssten sich damit dauernd das Image des Neinsagers schaffen, und das hält auf die Dauer weder ein Mensch noch eine Umweltorganisation aus. Die Folge wäre unweigerlich: schöne Landschaften in der Schweiz, ade!

Darum: Wehret den Anfängen. Die Motion des Ständerates darf nicht einmal als Postulat überwiesen werden. Aber man verstehe mich richtig: Wer die Motion ablehnt, will nicht nichts, er will nur, dass die Agroindustriebauten nicht das ganze Landwirtschaftsland «verhäuseln», sondern sich auf eine Agroindustriezone konzentrieren, und das erlaubt Artikel 18 des RPG.

Artikel 23 der Raumplanungsverordnung erlaubt ebenfalls Ausnahmen; allerdings obliegt es den Kantonen, diesen Artikel anzuwenden. Herr Bundesrat Koller ist nicht der einzige, der sich wundert, warum bis jetzt so wenige Kantone von Artikel 23 der Raumplanungsverordnung Gebrauch machen; er wird sich bestimmt eingehend dazu äussern.

Was geschieht denn, wenn die Motion des Ständerates dennoch zum Tragen kommt? Wird das ein Glück für unsere Landwirte sein? Nach meiner Ansicht nicht. Glauben denn die Bauern in unserem Land immer noch, sie könnten sich mit Zusatztensivierungen im Wettkampf mit der Konkurrenz behaupten, in

der Perfektion der Ueberflusswirtschaft? Oder läge die Nische für ein gesichertes bäuerliches Einkommen nicht eben gerade dort: weniger produzieren, weniger intensiv, dafür nach ökologischen Kriterien, die mehr und mehr Konsumenten zu belohnen bereit sind? Und kann es im Interesse der Bauernschaft liegen, das bis jetzt von einer Hochpreispolitik einigermassen abgeschottete Landwirtschaftsland plötzlich auch der Spekulation ausgeliefert zu sehen, die Bodenpreise nicht mehr bezahlen zu können?

Noch ein Wort zum Antrag der Kommissionsminderheit. Deren Motion verlangt, dass endlich die Revision des Raumplanungsgesetzes durchzuziehen sei. Ich habe in meinen Voten zum Raumplanungsgesetz immer zum Ausdruck gebracht: Was wir brauchen, ist nicht in erster Linie eine Revision, sondern die Durchsetzung des Vollzugs. Wenn wir jetzt wieder eine Revision fordern, wird das zur Folge haben, dass die Kantone einmal mehr die Arme verschränken und sagen: «Warten wir diese Revision ab, warten wir ab, was von Bern kommt, tun wir jetzt nichts» – und wir werden noch mehr in ein Malaise in der Raumplanung hineinlaufen.

**Dreher:** Die einstimmige APS-Fraktion beantragt Ihnen, die Motion des Ständerates (Zimmerli) zu überweisen. Es sind vor allem drei Gründe, die uns dazu veranlassen:

1. Es ist ein eigenartiger Unsinn, dass Wohnraum und Werkraum in der Landwirtschaftszone nicht vernünftig genutzt werden sollen. Das können wir nicht verstehen. Wir sind auch der Meinung, dass die Hors-sol-Produktion etwas sehr Vernünftiges ist, weil sie die schädlingsfreie landwirtschaftliche Produktion ermöglicht. Es ist doch sehr wohl im Interesse einer intakten Umwelt, dass weniger gespritzt wird, der Boden weniger verseucht und vergiftet wird, wie die einschlägige Terminologie in diesem Saal jeweils in anderem Zusammenhang zu lauten pflegt.

2. Wir haben gehört, dass bei der Ueberweisung der Motion des Ständerates «Schöne Landschaften, ade» eintreffen werde. Ist es aber nicht so, dass wir bei anderen Geschäften in diesem Rat jeweils zu hören bekommen, dass ohnehin schon fast alles zerstört, verbetont und kaputt sei? Ich sehe hier eine eigenartige Diskrepanz in der Argumentation.

Die Raumplanung ist im Volk nicht populär; sie konnte sich nie festsetzen, weil sie dem gesunden Menschenverstand widerspricht. Raumplanung erfüllt heute vor allem einen Zweck – den Selbstzweck der Planer. Wir haben hier sehr oft eine Situation, wo sich der normale, vernünftige Mensch, nach dessen Empfinden sich – ich zitiere Professor Dr. Max Keller von der Universität Zürich – die Gesetzgebung richten sollte, an den Kopf greift und sagt: «Was hat denn das wieder für einen Sinn oder für einen Zweck?»

Das Raumplanungsgesetz dient in der Hand eifriger, politisch oft einschlägig vorbelasteter Funktionäre – ich sage das klar: sozialistischer, grüner Funktionäre – dazu, das Bauen zu verhindern. Es ist mir ein Fall aus dem Kanton Solothurn bekannt, wo aufgrund des Raumplanungsgesetzes, trotz eingereichtem Gestaltungsplan, seit sieben Jahren nicht gebaut werden kann – auf der anderen Seite aber haben wir das Geschrei wegen der Wohnungsnot. Es ist doch skandalös, was hier alles läuft!

3. Wir sind aber auch für die Ueberweisung der Motion des Ständerates, weil sie einen ersten Schritt in Richtung Deregulierung geht. Wir müssen sie aus grundsätzlichen Ueberlegungen unterstützen. Was aufgrund der Planungseuphorie und in der planungseuphorischen Gesetzgebung der siebziger und frühen achtziger Jahre alles kaputtgemacht wurde, können wir mit der Ueberweisung der Motion im Sinne dieses ersten Schritts korrigieren.

Aus den genannten Gründen sind wir für die Ueberweisung der Motion Zimmerli und für die Ablehnung aller anderen Anträge.

**Wanner:** Ich wollte zu diesem Geschäft eigentlich nicht sprechen. Das Votum des Herrn Kollegen Dreher hat mich nun in zweierlei Hinsicht bewogen, doch etwas zu sagen.

1. Sie haben, Herr Dreher, die Raumplanung herabgewürdigt, zumindest den Chef des Amtes für Raumplanung, immerhin

einen Solothurner Freisinnigen. Sie haben den Kanton Solothurn negativ zitiert, als würden dort in der Raumplanung Zustände herrschen, die jeder Beschreibung spotten. Als Gemeindepräsident einer Solothurner Gemeinde ver wahre ich mich dagegen in aller Form.

2. Sie haben Zustände geschildert und Interessen der Landwirtschaft – nach Ihrer Lesart – zitiert und in den Vordergrund geschoben. Dafür sind Sie, Herr Dreher, wenig geeignet. Das ist ein zusätzlicher Grund für mich, um die Motion des Ständerates abzulehnen.

**Bürgi, Berichterstatter:** Sie haben nun von der äussersten Rechten bis zur äussersten Linken die Meinungen über die Motion des Ständerates gehört.

Die Mängel des geltenden Rechtes zeigen sich im besonderen bei der Umschreibung der Landwirtschaftszone, bei der nach Artikel 16 Raumplanungsgesetz als zonenkonform geltenden Nutzung. Ich nenne hier den Wohnraum für die Bewirtschafterfamilie, der zu Neben- und Zuerwerbsbetrieben gehört, aber auch Bauten und Umbauten, die einen gewerblichen Zuerwerb erst möglich machen, z. B. bei einem Landwirt und Gärtner.

Herr Baumann, viele Kleinbauern müssen in nächster Zeit einen zweiten Beruf ergreifen, eine sogenannte Erwerbsnische suchen, wenn sie für ihre Familie ein vernünftiges Einkommen erarbeiten wollen. Dazu müssen sie aber die Möglichkeit haben, dem Beruf entsprechend den nötigen Werkraum auf ihrem eigenen Boden oder in bestehenden Gebäuden zu schaffen.

Aehnlich verhält es sich bei Artikel 24 RPG, der das Bauen ausserhalb der Bauzone umschreibt.

Der Bundesrat hat im Oktober 1989 die Verordnung zur Raumplanung zwar etwas gelockert und die Erhaltung bestehender Bausubstanz umschrieben. Man hat in diesem Saal mehrmals gesagt, die Kantone «können» – aber die Kantone können nicht in allen Fällen –: Altbauten in der Landwirtschaftszone können nur dann einer anderen Nutzung zugeführt werden, wenn das Siedlungsgebiet von Abwanderung bedroht ist. In allen anderen Fällen müssen Altbauten, die von der Landwirtschaft nicht mehr genutzt werden, stehengelassen oder abgebrochen werden.

Herr Herczog, ich nenne Ihnen ein ganz neues Beispiel aus unserer Gemeinde. Es handelt sich um den neuesten Bundesgerichtsentscheid: Ein Schweinestall, der vor fünfzehn Jahren stillgelegt wurde und jetzt zehn Jahre von einem Baugeschäft als Lagerraum genutzt wird, muss wieder der früheren Nutzung zugeführt werden, und zwar wegen dem Paragraphen in der Verordnung, der besagt, es könnten nur in Gebieten, die von Abwanderung bedroht sind, Umnutzungen gesprochen werden. Das Baugeschäft wird für seinen Lagerraum nun neues Land benötigen, während der alte Schweinestall, der ja als Schweinestall nicht mehr genutzt werden kann, weil er nahe an der Wohnzone liegt, leerstehen wird. Ist das nun sparsame Bodennutzung?

Wegen der neuen Landwirtschaftspolitik des Bundes werden in nächster Zeit viele Landwirtschaftsbetriebe aufgeben. Jedesmal wird es leere Oekonomiegebäude und leere Ställe geben. Nach heutigem Recht dürfen solche Gebäude – wie gesagt – nur landwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, das Gebiet werde von Abwanderung bedroht. Wir haben heute schon sehr viele leerstehende Gebäude in der Landwirtschaftszone, die als Lagerraum genutzt werden. Nach neuem Bundesgerichtsentscheid ist das gesetzeswidrig. Aber wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Die bestehende, meist in die Landschaft hineingewachsene Bausubstanz können wir aber nur erhalten und einer sinnvollen Nutzung zuführen, wenn wir das Raumplanungsgesetz entsprechend abändern.

Die vielen Bundesgerichtsentscheide beweisen, dass wir den Artikel 24 Raumplanungsgesetz besser formulieren und praxisnaher gestalten müssen. Die Motion des Ständerates (Zimmerli) wünscht nur gezielte Korrekturen. Es geht nicht um eine Verwischung zwischen Bauzone und Landwirtschaftszone. Es geht nur um die bessere Nutzung und Erhaltung bestehender Bausubstanz und damit auch um die Pflege und Erhaltung von erhaltungswürdigen Siedlungsformen.

Herr Herczog, bei den Wohnbauten in der Landwirtschaftszone werden die Wohnflächen genau vorgeschrieben. Bei Stallbauten verlangt man heute grosse Fenster und eine nach Zentimetern vorgeschriebene Liegefläche. Beim Wohnbau der Familie ist es gerade umgekehrt. Hier verlangt man möglichst kleine Flächen, möglichst kleine Fenster mit vielen Sprossen und eine möglichst kleine Wohnfläche, unabhängig davon, wie viele Kinder vorhanden sind. Man macht also mit Raumplanung zugleich Familienplanung. Die auswärts arbeitenden Kinder dürften nicht mehr bei der Familie wohnen, das sei raumplanerisch unverantwortbar. So stand es in einem Bericht. Das ist eine Schikane gegenüber der Landwirtschaft. Ich teile auch die Ansicht von Herrn Ständerat Zimmerli, dass in der Landwirtschaftszone eine zusätzliche Wohnung oder wenigstens zusätzliche Zimmer für Ferienzwecke bewilligt werden sollten. «Ferien auf dem Bauernhof» haben in Österreich sehr guten Anklang gefunden. Man sollte das auch in der Schweiz fördern. Das brächte der Bauernfamilie ein gutes Nebeneinkommen und für den Staat weniger Direktzahlungen. Ich bitte Sie, die Minderheitsanträge abzulehnen und die Motion des Ständerates zu überweisen.

**M. Frey Claude**, rapporteur: Vous avez reçu un rapport écrit de la commission, nous n'y reviendrons donc pas, et nous nous consacrerons essentiellement à répondre à la motion de la minorité de la commission représentée par Mme Haering Binder, et qui demande la révision du droit de l'aménagement du territoire, révision basée sur le rapport d'experts de M. Jagmetti.

Nous vous rappelons à ce sujet que les cantons ont été consultés et Mme Haering Binder, égale à elle-même, a parlé d'ambiguïté dans la réponse. Mesdames et Messieurs, c'est le contraire qui est vrai. Il n'y a aucune ambiguïté dans la réponse des cantons puisque, à la quasi unanimité, ces derniers se sont opposés au principe même de la révision ou, à tout le moins, ont-ils remis en question l'opportunité d'une telle révision. Madame Haering Binder, quand on a des arguments aussi faibles, ou bien, on dit des choses fausses, ou bien l'on fait des procès d'intention. Vous, vous avez fait les deux! Vous avez fait des procès d'intention à M. Zimmerli. Ce dernier aurait des intentions inavouées et inavouables en déposant cette motion. D'autres porte-parole l'ont dit. Chacun ici connaît M. Zimmerli, et sait qu'il a été président de la commission d'experts sur le droit foncier rural. Lorsqu'on a occupé cette fonction, et qu'on a été un membre très actif dans la commission du Conseil des Etats, dans un droit que beaucoup combattent ici, on ne peut lui prêter les intentions de vouloir rendre service à certains intérêts particuliers.

Vous faites également un procès d'intention à M. Koller. M. le conseiller fédéral Koller se défendra tout seul, mais il n'en reste pas moins qu'il est tout à fait injuste de dire qu'il met les pieds contre le mur et qu'il a peur de se brûler les doigts en modifiant la loi. Comme chef du département, et avec le Conseil fédéral, il procède à une appréciation de la situation. Constatant que l'ensemble des cantons sont opposés actuellement soit au principe, soit à l'opportunité d'une révision, sagement il décide de suivre l'avis des cantons. C'est une décision d'autant plus sage que ce sont les cantons qui sont chargés d'appliquer la loi. Il est donc raisonnable et même indispensable de respecter, ici aussi, le fédéralisme.

La commission vous propose par 14 voix contre 7 de voter la motion du Conseil des Etats, sans la transformer en postulat, et de rejeter la motion de la minorité de la commission. M. Bühl Simeon l'a dit tout à l'heure dans son intervention, il est important que, dans ce domaine aussi, le Parlement prenne ses responsabilités et ne laisse pas simplement au Tribunal fédéral le soin de suppléer à des lacunes de notre Parlement.

Nous vous proposons de prendre nos responsabilités et d'être très clairs en votant en faveur de la motion du Conseil des Etats.

**Bundesrat Koller:** Die interessante Diskussion, die Sie heute geführt haben, hat klar aufgezeigt, dass eigentlich keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geltende Raumpla-

nungsgesetz bestehen. Die Diskussion hat vielmehr bestätigt, dass sich die Kritik vor allem gegen die Gesetzesanwendung richtet. Dort liegt offenbar das Problem.

Die Frage stellt sich, ob es adäquat ist, ein Problem der Gesetzesanwendung durch eine Gesetzesrevision zu korrigieren. Trotz der zum Teil sicher berechtigten Kritik gegenüber der Gesetzesanwendung sind die letzten bündesgerichtlichen Entscheide – ich werde darauf noch zurückkommen – durchaus im Sinne der Grundsatzentscheide des Gesetzgebers. Gerade Herr Baumberger hat dies zu Recht angeführt.

Der Bundesrat verkennt die Probleme nicht, die die Motion des Ständerates angehen will. Wir empfehlen Ihnen aber, den Vorstoss als Motion abzulehnen und ihn lediglich als Postulat zu überweisen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Auf der einen Seite, und das ist in der Diskussion bereits geltend gemacht worden, ist der Bundesrat der festen Ueberzeugung, dass die Möglichkeiten, die wir mit der Totalrevision der Raumplanungsverordnung im Zusammenhang mit den bodenrechtlichen Sofortmassnahmen im Herbst 1989 neu eröffnet haben, leider bisher von den Kantonen noch nicht genutzt worden sind. Wir haben damals unter dem Titel «Erhaltung bestehender Bausubstanz» Möglichkeiten für Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen eröffnet. Wir haben auch den Artikel 24 des Raumplanungsgesetzes durch diese neue Raumplanungsverordnung klar verdeutlicht, indem wir die Ausnahmemöglichkeiten in Gebieten mit traditioneller Streubauweise und in Gebieten, in denen es um die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes geht, neu definiert haben.

Man kann uns also nicht zum Vorwurf machen, wir hätten das berechtigte Anliegen der Erhaltung bestehender Bausubstanz nicht ernst genommen. Aber leider ist es heute so, dass die Kantone bisher diese neuen Möglichkeiten praktisch noch nicht umgesetzt haben. Glücklicherweise sind heute nun mehrere Kantone daran, ihre Richtpläne entsprechend anzupassen. Am Erfordernis der Aenderung der Richtpläne müssen wir allerdings festhalten; denn wenn Sie immer Einzelfalllösungen suchen würden und dabei in der Landwirtschaftszone regelmäßig neue Ausnahmebewilligungen zulässen, wären wir planerisch und raumordnungspolitisch sicher auf dem Holzweg.

Hier spielt nun jene Ueberlegung eine wichtige Rolle, die auch in der Diskussion geltend gemacht worden ist: Die Hauptverantwortung bei der Raumplanung liegt bei den Kantonen. Ist es wirklich geschickt, wenn Sie nun hingehen und durch die Ueberweisung von Motions bei den Kantonen den Eindruck erwecken, es werde demnächst doch zu einer Gesetzesänderung kommen? Damit stellen Sie die aufgrund der total revisierten Raumplanungsverordnung eingeleiteten Aenderungen der kantonalen Richtpläne wieder in Frage: Der Bundesrat ist überzeugt, dass wir zunächst den Kantonen die Chance geben müssen, diese neuen Möglichkeiten, die wir mit den Artikeln 23 und 24 der Raumplanungsverordnung eröffnet haben, tatsächlich auch zu realisieren.

2. Ich stehe auch nach dieser Diskussion etwas unter dem Eindruck, dass man die Möglichkeiten, die das Bundesrecht nach der bündesgerichtlichen Praxis heute schon gewährt, noch zuwenig nutzt. So ist beispielsweise das Recht der abtretenden Generation in einer Bauernfamilie auf eine Wohnung auf dem Hof unbestritten. Auch anerkannte das Bundesgericht vor kurzem, dass zur Existenzsicherung eines bodenbewirtschaftenden kleinen Landwirtschaftsbetriebs in der Landwirtschaftszone mittels Ausnahmebewilligung ein bodenunabhängig betriebener Aufstockungszweig angegliedert werden darf – ich verweise auf das Bundesgerichtsurteil vom 18. September dieses Jahres. Auf der Basis dieses Bundesgerichtsurteils, allerdings unter der Bedingung der Existenzsicherung, wird sich meiner Meinung nach ohne weiteres auch das Problem des Einbaus von Ferienwohnungen lösen lassen.

Diese Beispiele zeigen, dass die Möglichkeiten des heutigen Rechts noch zuwenig genutzt werden. Deshalb ist der Bundesrat zutiefst davon überzeugt, dass es viel adäquater ist, den Kantonen die Möglichkeit zu geben, diese Chancen zu nutzen, und von Bundesseite her mittels Vollzugsförderungsprogramm den Anwendungsspielraum der Artikel 15 und 16 Raumplanungsgesetz auszuloten und die noch nicht genutzt-

ten Möglichkeiten aufzuzeigen. Erst dann sollte man sich die Frage stellen, ob auch noch der Gesetzgeber bemüht werden müsse. Zudem stehen wir tatsächlich vor einer Neuorientierung der Landwirtschaftspolitik. Bevor der neue Landwirtschaftsbericht vorliegt und damit die neue Landwirtschaftspolitik feststeht, wäre es deshalb fragwürdig, im Raumplanungsbereich Dinge vorwegzunehmen, die richtigerweise zunächst im Bereich der Agrarpolitik zu entscheiden und zu lösen sind. 3. Es kommt noch ein weiteres Bedenken hinzu: Nach Auffassung des Bundesrates wäre es – auch wenn Sie die Motion überweisen – unmöglich, eine Gesetzesrevision lediglich auf die Artikel 16 und 24 des Raumplanungsgesetzes zu beschränken. Man müsste selbstverständlich die Auswirkungen auf die übrigen Zonen und auf den ganzen landwirtschaftlichen Bodenmarkt mitberücksichtigen. Eine Gesetzesrevision wäre zweifellos nur möglich, wenn man zum Schluss käme, dass die Interessen der Landwirtschaft die anderen Interessen an den Landwirtschaftszonen – den Landschaftsschutz, den Naturschutz, den Erholungsraum – eindeutig überwiegen würden.

Im übrigen hat die heutige Diskussion im Rat, die für mich sehr aufschlussreich war, doch gezeigt, dass es ziemlich illusorisch ist, zu glauben, man könne im Bereich der Artikel 16 und 24 innert nützlicher Frist zu einer konsensfähigen Revision des Raumplanungsgesetzes gelangen. Die heutige Diskussion hat vielmehr gezeigt, dass wir innert nützlicher Frist nur Fortschritte verzeichnen, wenn die Kantone die Möglichkeiten, die wir ihnen eröffnet haben, auch tatsächlich nutzen. Wenn das nicht ausreicht, dann behält sich der Bundesrat durchaus vor, auf die Frage einer Gesetzesrevision zurückzukommen.

4. Abschliessend möchte ich Ihnen auch eine andere Gefahr der Ueberweisung der Motion deutlich machen. Herr Wiederkehr hat es aus seiner persönlichen Erfahrung heraus sehr plastisch zum Ausdruck gebracht: Wenn Sie heute diese Motion überweisen, dann werden nicht nur die Kantone unsicher sein, ob sie die Richtplanänderungen, die sie in Angriff genommen haben, realisieren wollen. Die Bewilligungsbehörden der Kantone und Gemeinden werden unter ungeheuren Druck kommen. Denn alle Gesuchsteller werden natürlich bereits diese durch die Motionen lancierte Gesetzesrevision vorwegnehmen. Es besteht so lange eine grosse Gefahr hinsichtlich der konsequenteren Anwendung des Gesetzes, bis eine allfällige Gesetzesrevision tatsächlich auch realisiert ist.

Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, die Motion abzulehnen bzw. sie als Postulat zu überweisen. Ich betone noch einmal: Wenn sich die Richtplanänderungen der Kantone nicht als genügend erweisen sollten, ist der Bundesrat durchaus bereit, auf die Frage einer Gesetzesrevision zurückzukommen.

Noch eine kurze Bemerkung zur Motion der Kommissionsminderheit. Frau Haering Binder, wenn wir die Gesetzesrevision abgebrochen haben, dann nicht, um sie einfach zu schubladieren, sondern wir haben anstelle der Gesetzesrevision andere Massnahmen getroffen. Wir haben die Raumplanungsverordnung total revidiert, was uns innert nützlicher Frist bedeutend mehr bringt oder schon gebracht hat als eine Gesetzesrevision, deren Schicksal von vornherein besiegt gewesen wäre. Wenn Sie nämlich sagen, das Vernehmlassungsverfahren sei kontrovers gewesen, so ist das eindeutig ein Euphemismus. Praktisch alle Kantone haben die Gesetzesrevision auf der Basis des Vorschlags der Expertengruppe Jagmetti abgelehnt.

Ich betone noch einmal: Wir können in diesem Land nicht nur aufgrund der Verfassung, sondern auch ganz generell Raumplanung nur mit Unterstützung der Kantone verwirklichen. Deshalb hilft uns eine Fortführung der Gesetzesrevision, die praktisch von allen Kantonen einheitlich abgewiesen worden ist, sicher keinen einzigen Schritt weiter.

Ich empfehle Ihnen daher die Ablehnung der Motion der Kommissionsminderheit.

**Präsident:** Wir haben folgende Ausgangslage: Die Kommissionsmehrheit beantragt Ueberweisung der Motion 90.780. Herr Ruffy und Herr Mauch Rolf beantragen die Umwandlung der Motion des Ständerates (Zimmerli) in ein Postulat. Herr

Herczog beantragt Ablehnung sowohl der Motion als auch des Postulates.

Daneben liegt uns eine Motion der Kommissionsminderheit vor.

Ich schlage Ihnen folgendes Vorgehen vor: In einer Eventualabstimmung entscheiden wir über Motions- oder Postulatsform, definitiv befinden wir über Ablehnung oder Ueberweisung. Erst anschliessend stimmen wir über die Motion der Kommissionsminderheit ab. – Sie sind damit einverstanden.

#### *Motion 90.780*

##### *Abstimmung – Vote*

###### *Eventuell – A titre préliminaire*

Für Ueberweisung als Motion	90 Stimmen
Für Ueberweisung als Postulat	80 Stimmen

###### *Definitiv – Définitivement*

Für Ueberweisung der Motion	96 Stimmen
Dagegen	73 Stimmen

#### *Motion Ad 90.780*

##### *Abstimmung – Vote*

Für Ueberweisung der Motion	69 Stimmen
Dagegen	90 Stimmen

## 91.058

### **Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke. Aenderung**

### **Délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles. Modification**

#### *Differenzen – Divergences*

Siehe Seite 2104 hiervor – Voir page 2104 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 5. Dezember 1991  
Décision du Conseil des Etats du 5 décembre 1991

#### **Ziff. I, II**

##### *Antrag der Kommission*

##### *Mehrheit*

##### *Festhalten*

##### *Minderheit*

(Scheidegger, Deiss, Etique, Gros Jean-Michel, Hess Otto, Perey, Philipona, Spoerry, Theubet)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Ch. I, II**

##### *Proposition de la commission*

##### *Majorité*

##### *Maintenir*

##### *Minorité*

(Scheidegger, Deiss, Etique, Gros Jean-Michel, Hess Otto, Perey, Philipona, Spoerry, Theubet)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Engler**, Berichterstatter: Sie haben neben der Fahne einen Antrag der Redaktionskommission erhalten. Die Redaktionskommission schlägt vor, dass wir Artikel 10 Absatz 5 betreffend Pfandbelastung separat behandeln. Der Grund liegt in der Gesetzgebungstechnik. Es sind zwei unterschiedliche Bundesbeschlüsse, die wir auseinanderhalten sollten; wir sollten nicht eine Aenderung des Pfandbelastungsbeschlusses in den Schlussbestimmungen vorlegen. Die Kommission hat diesen Antrag aus zeitlichen Gründen nicht mehr behandeln

**Motion des Ständerates (Zimmerli) Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)**

**Motion du Conseil des Etats (Zimmerli) Révision de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT)**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.780
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1991 - 09:35
Date	
Data	
Seite	2338-2349
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 688